

Kriegsdienstverweigerung, ein Grundrecht

Kriegsdienstverweigerung, eine Gewissensentscheidung

Du willst den Kriegsdienst aus Gewissensgründen verweigern? Dann können die folgenden Informationen dir bei deinem Anerkennungsverfahren helfen.

Wir nennen dir hier kurz die Rechtsgrundlagen und zeigen, wie das Antragsverfahren läuft. Zum Schluss findest du einige hilfreiche Links.

Rechtsgrundlagen der Kriegsdienstverweigerung

Im **Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland** in Artikel 4 Absatz 3 heißt es: „*Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden.*“

Das Anerkennungsverfahren ist im **Kriegsdienstverweigerungsgesetz** (KDVG) geregelt.

In § 1 KDVG heißt es:

„(1) Wer aus Gewissensgründen unter Berufung auf das Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung im Sinne des Artikel 4 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, wird nach den Vorschriften dieses Gesetzes als Kriegsdienstverweigerin oder Kriegsdienstverweigerer anerkannt.“

„(2) Wehrpflichtige, die als Kriegsdienstverweigerer anerkannt worden sind, haben im Spannungs- oder Verteidigungsfall statt des Wehrdienstes Zivildienst außerhalb der Bundeswehr als Ersatzdienst nach Artikel 12a Absatz 2 des Grundgesetzes zu leisten.“

Einen Antrag auf Kriegsdienstverweigerung können stellen:

- **Wehrpflichtige Männer** („Ungediente“)

- mit deutschem Pass
- von 17,5 bis 60 Jahren

Der Antrag wird bearbeitet, wenn bei der Musterung, zu der dich die Bundeswehr dann von sich aus auffordert, Wehrdienstfähigkeit festgestellt wird, oder wenn die Bundeswehr auf eine Musterung verzichtet.

- **Aktive Soldat*innen**, Zeit- und Berufssoldat*innen sowie freiwillig Wehrdienstleistende.

- **Reservist*innen** (alle wehrfähigen Menschen, die mindestens einen Tag Dienst in der Bundeswehr geleistet haben) bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres.

Das Anerkennungsverfahren

Eine gute Einführung in das ganze Verfahren bietet dir ein Video der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Kriegsdienstverweigerung:

<https://www.evangelische-friedensarbeit.de/meldungen-friedensarbeit/eak-veroeffentlicht-erklaer-video-zur-kriegs-dienst-verweigerung-aus>

Bevor du deinen Antrag auf Kriegsdienstverweigerung stellst, besprich deine Motivation und deine Gründe mit einer Person deines Vertrauens. Finde dabei heraus, wie überzeugend deine Gewissensentscheidung für Außenstehende ist.

Nutze die **kostenlose Beratung** bei der Antragstellung und während des Verfahrens durch das Beratungsteam für Kriegsdienstverweigerung in Bonn jeden Montag von 18-19 Uhr im BildungsForum Lernwelten, Im Krausfeld 30a.

Kontakt: Tel.: 0163 2184807 / Mail: kdv-bonn@dfg-vk.de / Insta: kdv_beratung_bn

Für den Antrag auf Kriegsdienstverweigerung erstellst du drei Dokumente:

1. Das Anschreiben, in dem du den Antrag auf Kriegsdienstverweigerung nach Artikel 4.3 GG ausdrücklich stellst.
2. Deinen Lebenslauf in tabellarischer Form
3. Deine ausführliche Begründung, in der du deine Gewissensentscheidung zur Kriegsdienstverweigerung darstellst und deine persönliche Gewissensentwicklung gut nachvollziehbar werden lässt.

Alle drei Dokumente musst du handschriftlich unterschreiben. Dann fügst du eine Fotokopie von Vorder- und Rückseite deines Personalausweises hinzu und schickst alles zusammen per Post ans Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, Militärringstr. 1000, 50737 Köln. Du bekommst von dort eine Eingangsbestätigung zugeschickt. Die Bundeswehr leitet die Unterlagen an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) in Köln weiter, das über den Antrag entscheidet. Das BAFzA ist eine Behörde des Bundesfamilienministeriums, nicht der Bundeswehr.

Das BAFzA erkennt dich als Kriegsdienstverweigerer an, wenn der Antrag vollständig ist, die dargelegten Beweggründe geeignet sind, das Recht auf Kriegsdienstverweigerung zu begründen und wenn die eingereichten Unterlagen und die dem BAFzA bekannten sonstigen Tatsachen keine Zweifel an der Wahrheit der Angaben begründen.

Das BAFzA kann Nachfragen zur Begründung stellen, die du innerhalb von vier Wochen beantworten musst. Wird der Antrag abgelehnt, kannst du Widerspruch einlegen.

Wird im Widerspruchsverfahren erneut abgelehnt, kannst du beim Verwaltungsgericht Klage einreichen. Dazu ist ein rechtlicher Beistand durch einen Anwalt zu empfehlen.

Sollte die Klage abgelehnt werden, besteht die Möglichkeit nach einiger Zeit erneut einen Antrag zu stellen.

Weitere Informationen und Hilfestellungen findest du unter

<https://dfg-vk-bonn-rhein-sieg.de/kdv/>

<https://dfg-vk.de/verweigerung/>

<https://www.eak-online.de/>

<https://jurawelt.com/kriegsdienstverweigerung/>

<https://dfg-vk.de/neue-website-zur-kriegsdienstverweigerung-online/>

<https://dfg-vk.de/deutlicher-anstieg-bei-kriegsdienstverweigerungen/>

<https://www.evangelische-friedensarbeit.de/meldungen-friedensarbeit/eak-junge-menschen-muessen-sich-mit-der-gewissensfrage-beschaeftigen>

